

HVBG-Info 21/1996 vom 12.07.1996, S. 1785 - 1787, DOK 163.12

Erstattungsanspruch der Krankenkasse gegenüber dem RV-Träger bei Rücknahme des Rentenantrags - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 09.08.1995 - 13 RJ 43/94 - von Gerhard BUSCHMANN, Oldenburg

Erstattungsanspruch der Krankenkasse gegenüber dem RV-Träger bei Rücknahme des Rentenantrags (§§ 103 Abs. 1, 107 Abs. 1 SGB X; §§ 50 Abs. 1 Nr. 1, 51 SGB V; § 46 Abs. 2 SGB I);

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 09.08.1995 - 13 RJ 43/94 in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 6/1996, S. 279-280, von Gerhard BUSCHMANN, Oldenburg

Das BSG hat mit Urteil vom 09.08.1995 - 13 RJ 43/94 - (vgl. HVBG-INFO 1996, S. 100-106) folgendes entschieden: Leitsatz:

- 1. Hat ein Rentenversicherungsträger rückwirkend Erwerbsunfähigkeitsrente für eine Zeit bewilligt, für die der Versicherte Krankengeld bezogen hat, so ist der Rentenversicherungsträger der Krankenkasse nicht erstattungspflichtig, wenn die Rentenbewilligung rückwirkend entfallen ist (Anschluß an BSG vom 01.04.1993 - 1 RK 10/92 = BSGE 72, 163 = SozR 3-2200 § 183 Nr. 6 = HVBG-INFO 1993, S. 1705 ff).
- 2. Der Versicherte kann seinen Rentenantrag grundsätzlich jedenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den bereits erlassenen Rentenbescheid zurücknehmen.
- 3. Der Befugnis des Versicherten, den Rentenantrag auch nach der Bewilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente in Hinblick auf ein höheres Krankengeld noch zurückzunehmen, steht ein mit der Erteilung des Rentenbescheldes bereits entstandener Erstattungsanspruch der Krankenkasse nicht entgegen, es sei denn, diese hatte den Versicherten nach § 51 SGB V unter Fristsetzung zur Antragstellung oder zur Aufrechterhaltung eines bereits gestellten Antrages aufgefordert.

Orientierungssatz:

Da die Antragsrücknahme zum Wegfall einer notwendigen Tatbestandsvoraussetzung des Rentenanspruchs führt, besteht damit ein verzichtbarer Anspruch nicht mehr.